



Der Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885 gewährt Partnern durch die preiswerte Partnermitgliedschaft die Möglichkeit, das Hobby Fischen gemeinsam auszuüben.

Bei Wahrnehmung dieses Mitgliedmodells wird einer der beiden Partner nach der Zahlung von Aufnahmegebühr und Arbeitsentgelt sowie anschließender Entrichtung des regulären Jahresbeitrags Vollmitglied, der andere wird ohne Aufnahmegebühr und Arbeitsentgelt mit reduziertem Jahresbeitrag als Partnermitglied geführt.

Das Partnermitglied darf das Hobby Fischen nur in Begleitung des zugehörigen Vollmitglieds ausüben, es werden von Seiten des Vereins keine Jubiläen oder Stimmrechte gewährt.

Umgang mit Partner-Mitgliedern nach dem Verlust des Vollmitglieds

Fällt nun das zugehörige Vollmitglied durch schwere Krankheit oder Tod aus, so hat das Partnermitglied keine Möglichkeit, das Hobby Fischen im Verein allein auszuüben, es sei denn, die Mitgliedschaft wird durch Zahlung der regulären Aufnahmegebühr und des Arbeitsentgelts in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt.

Bei langjährigen Partnerschaften, die durch schwere Krankheit oder Tod des Partners (=Vollmitglied) bereits emotional belastet sind, stellt diese Aufnahmegebühr jedoch in vielen Fällen eine zusätzliche finanzielle Hürde dar, die vom übrig gebliebenen Partner (=Partnermitglied) nicht genommen wird.

Das eventuell schon lange Jahre im Verein verwurzelte Partnermitglied verliert sowohl die Bindung an den Verein als auch die Möglichkeit, im Verein zu fischen.

Infolgedessen verliert der Verein zum Einen zwei Mitglieder und schränkt zum Anderen dem ehemaligen Partnermitglied die Möglichkeit ein, das Hobby Fischen als emotionalen Ausgleich auszuüben.

Aus diesem Grund schlage ich die im Folgenden beschriebene Änderung für den Umgang mit durch schwerer Krankheit oder Tod des Vollmitglieds (=Verlust) „übrig gebliebenen“ Partnermitgliedern vor:

Die folgende Regelung wird nicht aktiv angeboten, sie wird nur in Anwendung gebracht, wenn das ehemalige Partnermitglied danach fragt.

Tritt der oben beschriebene Verlust des Partners in den ersten fünfzehn Jahren der Partnermitgliedschaft auf, so ist vom Partnermitglied der halbe Aufnahmebeitrag und das halbe Arbeitsentgelt zu leisten.

Tritt der oben beschriebene Verlust nach dem fünfzehnten Jahr der Partnermitgliedschaft auf, so ist kein Aufnahmebeitrag zu leisten.

In diesem Fall wird zusätzlich zur Hälfte des Arbeitsentgelts der Anteil für Mademühlen in Höhe von 50,- € fällig.

Die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft (insbesondere die abgelegte Fischerprüfung) müssen erfüllt sein.

Diese Regelung kann auf normale Trennung und/oder Scheidung der Partner nicht angewendet werden.

Es ist jedoch zu jeder Zeit möglich, durch Zahlung von regulärer Aufnahmegebühr und Arbeitsentgelt eine Partnermitgliedschaft bei Zutreffen der satzungsgemäßen Voraussetzungen (insbesondere die abgelegte Fischerprüfung) in eine Vollmitgliedschaft umzuwandeln.

Diese Umwandlung kann auf Antrag eines der beiden Partner jederzeit auch außerhalb der normalen Aufnahmetermine durchgeführt werden.

Nach der Umwandlung der Mitgliedschaft wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig, nach der Abbuchung der Beiträge im Rahmen des SEPA-Termins muss gegebenenfalls der Beitrag für das laufende Jahr aufgezahlt werden.